

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

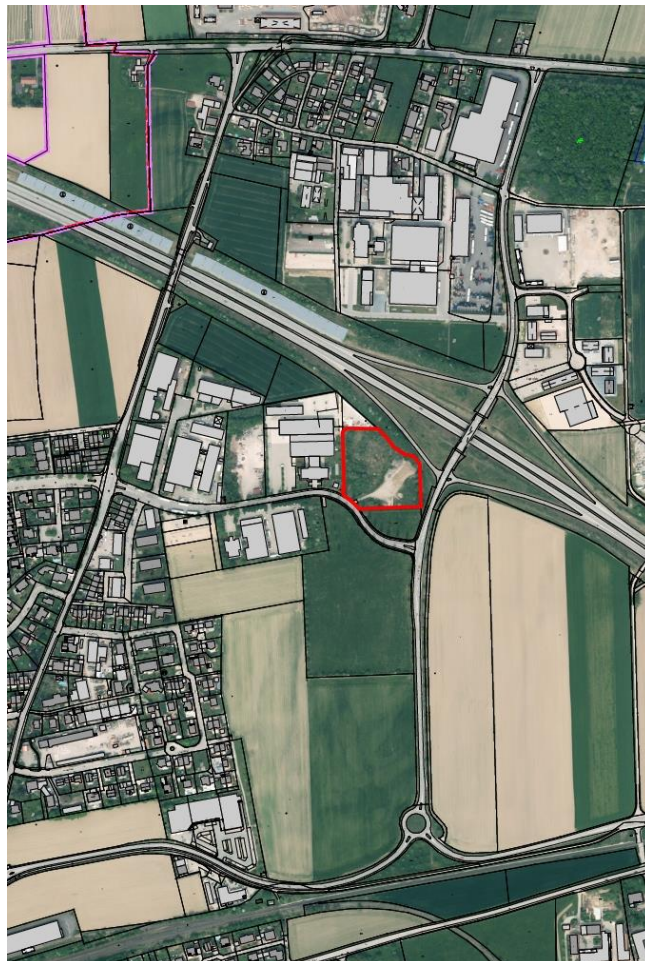
Mit Bescheid vom 30. Dezember 2021 Nr. SG 51 hat das Landratsamt Altötting die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Töging a.Inn in der Fassung vom 15. Juni 2020 genehmigt.

Durch die 13. Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche dargestellt.

Am nördlichen, südlichen und östlichen Rand des Änderungsbereichs werden Grünflächen als sonstige Grünflächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt/Ortsbild/Ortsrandeingrünung dargestellt, die der Ortstrandeingrünung bzw. der Abschirmung zur angrenzenden Autobahn dienen.

Bisher stellte der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich teilweise als Gewerbefläche und teilweise als sonstige Grünfläche dar.

Geltungsbereich rot umrandet (unmaßstäblich):



Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 13 befindet sich im Nordosten von Töging a.Inn südlich der Autobahn A 94 an der Abfahrt Nr. 21. Er betrifft das Grundstück Fl.-Nr. 1965/69 der Gemarkung Töging a.Inn, Nähe A94. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha.

Im Osten grenzt die Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2) und im Norden die Autobahn A 94 mit der Anschlussstelle Töging an. Westlich davon befinden sich Gewerbeflächen (Amperstraße 13). Südlich des Geltungsbereichs verläuft die Amperstraße.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 13. Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 - West“ durchgeführt.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeging.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 12. Januar 2022

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 13. Januar 2022

Abgenommen am: _____